



WWA Kronach - Postfach 17 63 - 96307 Kronach

Markt Eggolsheim
Hauptstr. 27
91330 Eggolsheim

Ihre Nachricht
03.03.2020
610

Unser Zeichen
4-4622-FO-5493/2020

Bearbeitung +49 9261 502-204
Annegret Bieler

Datum
29.04.2020

Bebauungsplan „Schirnaidler Straße“, Markt Eggolsheim Stellungnahme zu hydraulischem Nachweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der uns vorgelegten Heftung „Überflutungsnachweis“ nehmen wir wie folgt Stellung. Wir beziehen uns dabei auch auf unser Schreiben vom 08.01.2020:

Es besteht Einverständnis, den Retentionsraumverlust wie in Variante 1 auszugleichen. Zu beachten ist hierbei, dass kein Eindruck eines technischen Rückhaltebeckens entstehen, sondern der Flächenabtrag naturnah erfolgen soll, also mit wechselnden Böschungsneigungen und geschwungener Linienführung. Die genaue Ausplanung ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach abzustimmen.

Der Nachweis eines Retentionsraumausgleiches beruht grundsätzlich darauf, dass mittels Einarbeitung der Ausgleichsfläche in das hydraulische Modell eine Kontrollberechnung durchgeführt wird, in deren Ergebnis sich die Überschwemmungsgrenze und der Wasserstand wie im Bestand darstellen, so dass die Auffüllung nachweislich ausgeglichen ist. Die Reduzierung des auszugleichenden Volumens von 845 auf 574 m³ durch Aufstau ist i.d.R. unüblich. Es sollte jedoch mindestens etwas



ausführlicher dargestellt werden, wie diese Volumina zustande kommen (also mindestens Fläche x mittleren Aufstau).

Der Aufstau betrifft auch Privatflächen. Insofern sollte eine Zustimmung des jeweiligen Eigentümers oder Pächters zur veränderten Hochwasser- und Abflusssituation, (häufigere Überschwemmungen mit höheren Wasserständen) eingeholt werden.

Um die hydraulische Überprüfung abzuschließen, sollte je ein Lageplan mit Wassertiefendarstellung zum gesamten Berechnungsgebiet sowohl für den Bestand als auch die Planung vorgelegt werden. Die Planauszüge im Erläuterungsbericht sind nicht ausreichend. Im B-Plan selbst muss dann die Überschwemmungsgrenze dargestellt werden.

Ebenso sollte nachvollziehbar dargelegt werden, wieso die Erdgeschoss-Fußbodenoberkante bei mindestens 265,15 m ü NN zu liegen kommen sollte. In der Regel wird ein Abstand über dem ermittelten HQ100-Wasserspiegel zugrunde gelegt. Auf welchen Wasserspiegel bzw. auf welche Höhe wird hier Bezug genommen? Die entscheidenden Wasserspiegel für Seniorenheim und neue Siedlung sind im Lageplan kenntlich zu machen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

B i e l e r

SG Wasserbau / Gewässerentwicklung Lkr. Forchheim